



Merkblatt zur betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes und zur Gefährdungsbeurteilung

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, für alle Tätigkeiten zu ermitteln, welche Gefährdungen für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind. Danach haben Sie zu beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Auch wenn in Ihrem Betrieb gut ausgebildete Fachleute beschäftigt sind, sind durch Sie die Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu veranlassen und in geeigneter Weise sicherzustellen.

Eine Gefährdungsbeurteilung erfordert folgende Überlegungen:

1) Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch?

Die Gefährdungsbeurteilung kann durch den Arbeitgeber selbst oder durch verantwortliche Aufsichtsführende durchgeführt werden. Die Verantwortung bleibt allerdings beim Arbeitgeber.

2) Welche Gefahren ergeben sich durch welche Tätigkeit?

Beurteilung des Gefährdungspotentials (z. B. Absturzgefahren, Gesundheitsgefahren durch Lärm, Einsturzgefahren) in den verschiedenen Arbeitsbereiche (z. B. Baustelle, Werkstatt, Lager), auch sind die Bedingungen besonderer Personengruppen (z. B. Auszubildende, Leiharbeiter) einzubeziehen.

3) Aus der Beurteilung, welche Gefahren für die Mitarbeiter entstehen können, sind von Ihnen als Arbeitgeber **geeignete Maßnahmen** zur Abwehr bzw. Minimierung von Gefahren festzulegen. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise:

- **Festlegung von Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen:**
Im Betrieb ist klar festgelegt, wer was macht. Jeder trägt Verantwortung im festgelegten Rahmen. Alle Beschäftigten wissen, was von Ihnen erwartet wird und kennen die Pflichten anderer Beschäftigter
- **Arbeitsvorbereitung:**
Die auszuführende Arbeit wird geplant. Z. B. Welche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist für die Beschäftigten erforderlich, um eine reibungslose, sichere Arbeitsausführung zu gewährleisten (z. B. Mitnahme von Gehörschutz, Anseilschutz, Rettungssysteme für Arbeiten unter Anseilschutz, Atemschutz). Es ist bei der Arbeitsausführung darauf zu achten, dass die Sicherheit nicht durch Improvisation leidet.
- **Koordination:**
Abstimmung der Arbeiten mit dem Auftraggeber und anderen Firmen, damit die Beschäftigten Ihres Betriebes gut und sicher arbeiten können, damit es nicht zu gegenseitigen Störungen oder Gefährdungen kommt.
- **Geräteauswahl:**
PSA, Maschinen und Werkzeuge müssen für die vorgesehene Verwendung geeignet sein und dürfen keine Schäden aufweisen. Die PSA ist auf die Geräteauswahl abzustimmen.
- **Kommunikation:**
Im Betrieb wird offen über die Erfahrungen bei der Arbeit geredet. Probleme bei der Arbeit werden gleich angesprochen und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht.
- **Allgemeine betriebliche Maßnahmen:**
Festlegung Erste-Hilfe-Maßnahmen, Rettungsmaßnahmen, Festlegung von Maßnahmen betrieblicher Gesundheitsfürsorge



- 4) Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen
 - **Durchführungsüberprüfung:**
Wurden die festgelegten Maßnahmen termingerecht von den Beschäftigten ausgeführt?
 - **Wirksamkeitsüberprüfung:**
Wurde mit den ausgewählten Maßnahmen das Ziel erreicht?
 - **Erhaltungsüberprüfung:**
Werden bereits eingeführte, bewährte Maßnahmen fortgeführt?

- 5) **Fortschreiben:**
Gefährdungsbeurteilungen sind an sich ändernde Gegebenheit anzupassen.

- 6) **Dokumentation:**
Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die getroffenen Maßnahmen sowie die Überprüfung, ob dies alles wirksam ist, muss vom Arbeitgeber nachvollziehbar festgehalten werden (z. B. in Unterlagen über die Ergebnisse von Prüfungen der Maschinen und Geräte, Maßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen)